



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: **06. DEZ. 2022**

Signum:

an:

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Klima, Umwelt und Grünflächen

Bearbeiter: Herr Voigt Telefon: 3786

Einreicher OBR: Grube

Aus der
Ortsbeiratssitzung am: 21.11.2022

Datum:

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 22/SVV/1036

Betreff: **Grabenpflege 2022**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Dem Beschluss des Ortsbeirates Grube kann nicht gefolgt werden, da in der Sache anderslautende gesetzliche Regelungen bestehen.

Bei den aufgeführten Gräben handelt es sich um Gewässer II. Ordnung. Für diese liegt die Unterhaltungslast als öffentlich-rechtliche Verpflichtung nach § 78 (1) Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) bei den Gewässerunterhaltungsverbänden. Im vorliegenden Fall ist das der Wasser- und Bodenverband Nauen.

Der Gewässerunterhaltungsverband ist verpflichtet, einen Gewässerunterhaltungsplan (GUP) zu erstellen (§ 78 BbgWG). Dieser muss mindestens die Benennung und Beschreibung der geplanten Maßnahmen und die Art und Weise ihrer Ausführung enthalten. Der GUP ist mit den örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden abzustimmen und er muss sich an der durch die oberste Wasserbehörde eingeführte Richtlinie zur Gewässerunterhaltung sowie den Ergebnissen der Gewässerschauen orientieren (§ 78 BbgWG).

Im Ergebnis der vorgenannten Beteiligung und den Vorgaben der Richtlinie zur Gewässerunterhaltung ist eine zeitgleiche vollständige Durchführung sämtlicher im Beschluss des Ortsbeirates aufgeführten Maßnahmen nicht zulässig.

Der aktuelle GUP kann auf der Internetseite des Gewässerunterhaltungsverbandes eingesehen werden (siehe: <https://www.wbv-nauen.de/kontakt.html>).

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigezeichnet

Was unter der durch den Gewässerunterhaltungsverband durchzuführenden Gewässerunterhaltung zu verstehen ist, regelt § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach umfasst die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch als Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Es besteht keine Verpflichtung des Gewässerunterhaltungspflichtigen, einen Zustand des Gewässers herzustellen oder zu erhalten, der bestimmte gemeingebräuchliche Nutzungen ermöglicht. Insbesondere begründet die Unterhaltungspflicht keinen Rechtsanspruch Dritter auf Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gegen den Träger der Unterhaltungslast (§ 79 (1) BbgWG).

Der unteren Wasserbehörde obliegt die Überwachung der Gewässerunterhaltung im Rahmen der Gewässeraufsicht als Landesaufgabe bzw. als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Sie wacht in der Sache darüber, dass die Regelungen des § 39 WHG, die Gewässerunterhaltungsrichtlinie und die Ergebnisse der Gewässerschauen eingehalten werden.

Auf den regelmäßig stattfindenden Gewässerschauen, an denen ein in § 111 BbgWG näher definierter Personenkreis teilnehmen darf, wurde die Unterhaltung der im Beschluss aufgeführten Gewässer bisher nicht bemängelt. Eine Teilnahme von Ortsbeiräten an den Gewässerschauen sieht das Gesetz im Übrigen nicht vor. Des Weiteren ist festzustellen, dass der hier zuständige Gewässerunterhaltungsverband regelmäßig den in § 39 WHG näher beschriebenen Umfang der Gewässerunterhaltung erfüllt.